



Kalhäusern



Lommis



Weingarten



Kanalisations- reglement

der
Politischen Gemeinde
Lommis

INHALTSVERZEICHNIS

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen	1
Art. 1 Gesetzliche und Technische Grundlagen	1
II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	1
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 3 Geltungsbereich	1
Art. 4 Abwasserverband	1
Art. 5 Projektierungsgrundlage	2
Art. 6 Anspruch Kanalisationserschliessung	2
Art. 7 Lage der Kanäle und Werke	2
Art. 8 Inanspruchnahme von Privatgrund	2
Art. 9 Kanalisationskataster	2
Art. 10 Eigentumsverhältnisse	3
III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	3
Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht	3
Art. 12 Einzelanschlüsse	3
Art. 13 Gemeinsame private Anschlüsse	3
Art. 14 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	3
Art. 15 Anschluss von weiteren Leitungen	4
IV. Art der Abwasser, Entwässerungssysteme	4
Art. 16 Begriff des Abwassers	4
Art. 17 Entwässerungssysteme	4
Art. 18 Mischsystem	4
Art. 19 Modifiziertes Mischsystem	4
Art. 20 Trennsystem	4
Art. 21 Retention	5
Art. 22 Ableitungsbeschränkungen	5
Art. 23 Industrielles und gewerbliches Abwasser	6
V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	6
Art. 24 Anpassung an Entwässerungssystem	6
Art. 25 Zugänglichkeit	6
Art. 26 Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpanlagen	6
Art. 27 Materialien	6
Art. 28 Unterhalt der privaten Abwasseranlagen	7
Art. 29 Haftung der Eigentümer	7
Art. 30 Behebung von Mängeln	7

VI. Aufsicht	7
Art. 31 Aufsichtsrecht	7
Art. 32 Baubeginn	7
Art. 33 Abnahme	8
Art. 34 Betriebskontrolle	8
Art. 35 Dokumentation	8
Art. 36 Spätere Kontrollen	8
VII. Finanzierung	8
Art. 37 Finanzierung öffentlicher Abwasseranlagen	8
Art. 38 Rechnungsstellung	8
Art. 39 Finanzierung privater Abwasseranlagen	9
Art. 40 Weiterverrechnung	9
VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung	9
Art. 41 Bestehende Anlagen	9
Art. 42 Delegationskompetenz	10
Art. 43 Rechtsmittel	10
Art. 44 Inkraftsetzung	10

Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Kanalisationsreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Gestützt auf die Bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Lommis nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Art. 1 Gesetzliche und Technische Grundlagen

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Lommis.
- Das Organisationsreglement des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal.
- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der bei Erlass dieses Reglements geltenden Fassung.
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen in der bei Erlass dieses Reglements geltenden Fassung.

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde Lommis erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 4 Abwasserverband

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Art. 5 Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) zu erfolgen.

Art. 6 Anspruch Kanalisationserschliessung

- 1 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.
- 2 Für die Liegenschaften ausserhalb der Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.
- 3 Die Erstellung der Abwasseranlagen erfolgt grundsätzlich auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es gelten die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG).
- 4 Die nicht angeschlossenen Liegenschaften werden durch die Gemeinde erfasst. Die Gemeinde erarbeitet im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) ein Konzept für Abwasserentsorgung im ländlichen Raum.

Art. 7 Lage der Kanäle und Werke

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

Art. 8 Inanspruchnahme von Privatgrund

- 1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.
- 2 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
- 3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Art. 9 Kanalisationskataster

- 1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.

- 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne ihrer Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 10 Eigentumsverhältnisse

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin der im GEP festgelegten öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht

In der Bauzone sowie im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen.

Art. 12 Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 13 Gemeinsame private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei dem Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren.

Art. 14 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften gemäss Art. 24 bis 30 fachgerecht zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 15 **Anschluss von weiteren Leitungen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche und private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

IV. Art der Abwasser, Entwässerungssysteme

Art. 16 **Begriff des Abwassers**

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und nicht verschmutzte Wasser verstanden.

Art. 17 **Entwässerungssysteme**

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, modifizierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung ist im GEP bestimmt.

Art. 18 **Mischsystem**

Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Nicht verschmutztes Abwasser ist in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen einzuleiten, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Art. 19 **Modifiziertes Mischsystem**

Bei Entwässerung im modifizierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Art. 20 **Trennsystem**

Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Art. 19 abzuleiten.

Art. 21 Retention

Die im GEP festgelegten Abflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Zur Reduktion auf den festgelegten Wert kann eine Rückbehaltung des Regenwassers (Retention) angeordnet werden. Der Abflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfließenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

Art. 22 Ableitungsbeschränkungen

- ¹ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes verbindlich.
- ² Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- ³ Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Stark geruchsbildende Konzentrate, Gase, Dämpfe;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
 - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
 - d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Öl-Abscheidern und anderes mehr;
 - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
 - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
 - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60°C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40°C betragen;
 - h) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- ⁴ Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
- ⁵ Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage und Kühlwasser) muss von den Schmutz-

und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasser-Kanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.

- ⁶ In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Art. 23 Industrielles und gewerbliches Abwasser

- ¹ Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.
- ² Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 24 Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 18 bis Art. 21) zu beachten und anzuwenden.

Art. 25 Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 26 Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 27 Materialien

- ¹ Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material erstellt sein. Für sämtliche unterirdischen, schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- und Sickerleitungen können aus normalen Zementrohren bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

- ² Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 28 Unterhalt der privaten Abwasseranlagen

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Leitungen und Sammler müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Art. 29 Haftung der Eigentümer

- ¹ Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.
- ² Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 22 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

Art. 30 Behebung von Mängeln

- ¹ Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.
- ² Unterlässt er dies, so kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Aufsicht

Art. 31 Aufsichtsrecht

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 32 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung.

Art. 33 **Abnahme**

Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzu-melden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 34 **Betriebskontrolle**

Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Bei Missachtung der Meldepflicht sind die Kosten für vermehrte Kontrollaufwände (inkl. Freilegung von Leitungen) vom Eigentümer zu tragen.

Art. 35 **Dokumentation**

Dem Gemeinderat ist nach Abnahme und Vollendung der Anlagen ein Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

Art. 36 **Spätere Kontrollen**

- ¹ Der Gemeinderat kann die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren und die Behebung von Missständen anordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.
- ² Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.
- ³ Die Gemeinde kann von dem Eigentümer einer privaten Abwasseranlage den Nachweis verlangen, dass die Abwasseranlage dicht ist.

VII. Finanzierung

Art. 37 **Finanzierung öffentlicher Abwasseranlagen**

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung gedeckt.

Art. 38 **Rechnungsstellung**

- ¹ Rechnungsstellung, Akontorechnungen und Fälligkeit von Gebühren richten sich nach der BGO. Das Werk ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Abwasserbeseitigungen zu verlangen.

- 2 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen.
- 3 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:
 - a) Bei der ersten Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
 - b) Für die zweite Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 30.- exkl. MWST. Zusätzlich sind allfällige Inkasso- und Betreuungskosten zu bezahlen.

Art. 39 Finanzierung privater Abwasseranlagen

- 1 Die Kosten für den Bau, das Einmessen, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.
- 2 Mittels Entscheid des Gemeinderats kann die Gemeinde auch ausserhalb der Bauzone Gebiete festlegen, welche mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen werden. Der Gemeinderat stellt zudem die Finanzierung sicher.

Art. 40 Weiterverrechnung

Für die Verrechnung des Verbrauchs innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer verantwortlich.

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 41 Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderats auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung der Umwelt darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 42 Delegationskompetenz

Der Gemeinderat ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Mitarbeitende der Verwaltung oder an Beauftragte zu delegieren.

Art. 43 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Verfügungen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 44 Inkraftsetzung

- 1 Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
- 2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Kanalisationsreglement der Politischen Gemeinde Lommis vom 4. Februar 2008 aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS

Der Gemeindepräsident



Thomas Engel

Der Gemeindeschreiber



Rolf Hösli

Vom Gemeinderat genehmigt am 12.03.2025

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 05.05.2025

Vom Departement genehmigt mit Beschluss vom 05. FEB. 2026

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. APR. 2026